

15. Juni 2011



Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale – Büro Berlin

Kennblatt zum Bescheid für eine Typzulassung
 Beschallungssystem ELISA II (dritte Fortschreibung)
 Inhaltsverzeichnis MACS ELISA II, Ausgabe 1.4

Antragsteller: Wenzel Elektronik GmbH

Hersteller: Siehe Antragsteller

Anwender: EdB

Gültig bis: entfällt

Grundlage der Prüfung/Begutachtung: Vorschriften der DB AG

Gegenstand der Typzulassung	Hersteller-Sachnummer	Zustand/ Ausgabe
Beschallungssystem ELISA II	-	siehe zugehörige Unterlagen

Zugehörige Unterlagen	Hersteller-Sachnummer	Zustand/ Ausgabe
Inhaltsverzeichnis MACS ELISA II	2231180030-1	Ausgabe 1.4 19.04.2011

Nebenbestimmungen
<ol style="list-style-type: none"> Diese Typzulassung ersetzt die Typzulassung für das Beschallungssystem ELISA II (zweite Fortschreibung), Inhaltsverzeichnis MACS ELISA II, Ausgabe 1.3, Gz: 224.50 stb (17/10) vom 18.06.2010. Bei der Nutzung von Voice over IP muss der Betreiber des IP-Netzwerkes, das als Übertragungsmedium in Verbindung mit standardisierten Übertragungsverfahren verwendet wird, das Übertragungssystem hinsichtlich der Applikationsbeschreibung "Beschallung über IP-Netze (VoIP)" bewerten und die Eigenschaften zusichern. Bei Nutzung von ISDN muss die Kapazität des ISDN-Netztes ausreichend sein, um in der Regel einen sofortigen Verbindungsaufbau auch ohne Priorisierung im ISDN-Netz zu realisieren (end to end). Bei der Planung ist dies zu berücksichtigen bzw. sind entsprechende Anforderungen, auch hinsichtlich des S0-Anchlusses, festzulegen. Bei der Abnahme für eine Beschallungsanlage im Ausstattungsniveau 1 ist das Abnahmeprotokoll, siehe Dokument „Inhaltsverzeichnis MACS ELISA II“, vollständig abzuarbeiten und das Ergebnis ist in die Abnahmeniederschrift einzubeziehen. Der Abnahmeprüfer muss als anerkannter Gutachter Tests inhaltlich ergänzen oder weitere

Nebenbestimmungen

- Tests hinzufügen, wenn er dies als notwendig ansieht, um die Funktionalität entsprechend Lastenheft und Ausstattungsvorgaben „Beschallung auf Bahnsteigen“ eindeutig nachzuweisen. Allgemeingültige Ergänzungen sind in eine Fortschreibung des Abnahmeprotokolls aufzunehmen und vom Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale - Büro Berlin zu genehmigen.
5. Der zeitliche Zyklus für die Überwachung des Übertragungsnetzwerkes (Ausstattungs-niveau 1) ist vom Betreiber in seiner Sicherheitsverantwortung gemäß AEG §4 (1) festzulegen.
 6. Bei einer Beschallungsanlage im Ausstattungsniveau 1 ist zusätzlich zu den Inspektionsfristen entsprechend der Richtlinie 861 die richtige Funktion der Überwachungsabfragen zwischen Managementsystem und ELISA II im Abstand von 12 Monaten zu überprüfen.
 7. Die Fernkonfiguration und Fernwartung (schreibender Zugriff) muss nach einem mit dem Betreiber abgestimmten Verfahren erfolgen und ist dem Eisenbahn-Bundesamt zur Kenntnis zu geben.
 8. Wird die Software-Version fortgeschrieben oder die Hardware verändert, ist eine Zulassung erforderlich, wenn die Funktion verändert wird. Für geringfügige Anpassungen, z.B. Fehlerbe-seitigung, ist dies nicht notwendig.
Für die einzelne Software und Hardware ist eine Historie zu führen, die die Änderungen nach-vollziehbar dokumentiert.

Bemerkungen und Hinweise

1. In dem Dokument „Inhaltsverzeichnis MACS ELISA II“ sind die weiteren zugehörigen Unterlagen aufgeführt.
2. Im Abschnitt 6.5 "Hardwareoptionen" in der Produktbeschreibung Wenzel-MACS Dok.-Nr.: 2231080001-1 ELISA II V1.12 sind Ausschlüsse für die Steuereinheit A2 genannt.

Ablage im Datenpool Ref. 22

Im Auftrag

